

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV

Vom 8. Januar 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 38

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Dritte Änderung der Corona-LVO M-V¹

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung und zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, jeden nicht notwendigen Kontakt zu vermeiden und möglichst zu Hause zu bleiben. Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im eigenen Hausstand lebenden Person gestattet. Dazugehörige Kinder bis 12 Jahre werden nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Kindes erforderlich ist. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Im Übrigen wird auf § 8 Absatz 8 verwiesen. Der Verzehr alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit ist untersagt.“

b) Absatz 1a wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „, Weihnachtsbaumverkauf“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für die mobile Erbringung dieser Dienstleistungen im Reisegewerbe oder beim Kunden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Bibliotheken und Archive sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Davon ausgenommen ist die Aus- und Rückgabe im Rahmen des Leihbetriebs, einschließlich der Fernleihe, sowie die begrenzte Öffnung der Bibliotheken an den Hochschulen für Studierende zur Vorbereitung auf zwingend anstehende Prüfungstermine und zur Erstellung termingebundener Prüfungsleistungen. Für den Leihbetrieb und die begrenzte Öffnung der Hochschulbibliotheken besteht die Pflicht, die Anlage 9 einzuhalten.“

d) Absatz 14 wird wie folgt gefasst:

„(14) Spezialmärkte, wie zum Beispiel Floh- und Trödelmärkte, sowie ähnliche Märkte und Jahrmärkte nach § 68 Absätze 1 und 2 Gewerbeordnung sind untersagt.“

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Personalrestaurants, Betriebskantinen und ähnlichen Betrieben in sozialen, medizinischen oder schulischen Einrichtungen ist zulässig. Im Übrigen sind diese zu schließen, soweit ihr Betrieb für die Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe nicht zwingend erforderlich ist; die Abgabe mitnahmefähiger Speisen und Getränke bleibt zulässig. Für den Betrieb und die Abgabe mitnahmefähiger Speisen und Getränke besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31a einzuhalten.“

4. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „ab dem 2. November 2020“ gestrichen.

5. In § 5 Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Ein solcher Familienbesuch“ durch die Wörter „Die Reise“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zulässig sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchführung von Prüfungen und prüfungsvorbereitendem Unterricht an Volkshochschulen, soweit sie dem Erwerb eines Schulabschlusses dienen. Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchführung und Abnahme von Zwischen-, Ab-

¹ Ändert LVO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31

schluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildung) und von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Ferner sind arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern in Präsenz nicht zulässig. Ausgenommen sind geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten, die der Grundversorgung dienen (wie z.B. Tafeln). Für Abschlussklassen der Gesundheitsfachberufe an Schulen der Erwachsenenbildung ist Unterricht in Präsenz möglich. Fachpraktischer Unterricht der Gesundheitsfachberufe, der nicht in alternativen geeigneten Unterrichtsformaten gestaltet werden kann, kann ebenfalls in Präsenzform in den Schulen der Erwachsenenbildung erfolgen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 37 einzuhalten. Im Übrigen sind Präsenzveranstaltungen der öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich untersagt.“

c) In Absatz 3 wird der Einschub „, mit Ausnahme des Jahreswechsels (31.12.2020 und 01.01.2021),“ gestrichen.

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im eigenen Hausstand lebenden Person gestattet. Dazugehörige Kinder bis 12 Jahre werden nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Kindes erforderlich ist. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.“

e) Absatz 8a wird gestrichen.

7. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 6 und Absatz 2 Satz 3, § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 5, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 8, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absätze 10 bis 20, Absatz 21 Sätze 1 und 3, Absatz 22 Satz 2, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 1 und 3, Absatz 25a und Absätze 26 bis 30, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 4 Sätze 1 und 2, § 5 Absätze 1 und 12, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 4, 6 und 9, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 8 Sätze 1 und 4 und Absatz 9 Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

8. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „31. Januar 2021“ ersetzt.

9. Anlage 31a wird wie folgt gefasst:

Anlage 31a zu § 3 Absatz 3

Auflagen für nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen

I. Zulässiger Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Personalrestaurants, Betriebskantinen und ähnlichen Betrieben

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße zu entwickeln und umzusetzen.
3. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen zu gewährleisten.
4. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
5. Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

II. Zulässige Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken

1. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen zu gewährleisten. Die Gästezahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen

eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.

2. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
3. Ein Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort ist untersagt. Die Abgabestelle ist unverzüglich zu verlassen.

Artikel 2
Zweite Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-
verordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV²

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – 2. SARS-CoV-2-QuarV vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), die durch Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung und zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; diese Personen sind ferner verpflichtet, sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und müssen das auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegende Testergebnis innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen können; der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen; das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für die Einreise von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die sich aus einem anderen privaten Anlass als

- a) einem privaten Besuch bei der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern),
- b) aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder
- c) einem Aufenthalt in der Haupt- oder Nebenwohnung

in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Deutschland aufgehalten haben, in dem oder der zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institut je 100.000 Einwohner 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch- Institut (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist.“

2. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei volljährigen Personen, die regelmäßig einreisen, gelten die Ausnahmen des Absatzes 2 nur, wenn sichergestellt ist, dass sie über ein negatives Testergebnis verfügen, dessen Vornahme höchstens vier Tage vor der oder unmittelbar nach der Einreise stattgefunden hat. Das Testergebnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein, sich auf eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Absonderung von Personen nach § 1 Absatz 1 Satz 1, welche aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 einreisen, kann durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden. Dies setzt bei Personen, die aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 einreisen voraus, dass bei der Einreise das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen ersten Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 negativ ausfällt und dieses erste Testergebnis durch eine nach mindestens fünf Tagen durchgeführte erneute Testung verifiziert wird. Als Ergebnis einer ersten Testung kann die Gesundheitsbehörde ein Testergebnis anerkennen, das in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst ist und sich auf eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach der Einreise vorgenommen worden ist. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Personen, die aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 einreisen und sich absondern müssen, kann die Absonderung durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde ab dem fünften Tag nach der Einreise aufgrund eines negativen Ergebnisses einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 beendet werden.“

² Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32

4. § 4 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert oder gegen die Testpflicht verstößt,“.

5. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „10. Januar 2021“ durch die Angabe „31. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 8. Januar 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
In Vertretung
Nikolaus-Johannes Voss**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

